



die Dorfgemeinschaft

Köln-Langel, -Rheinkassel, -Kasselberg e.V. 1972

Satzung der Dorfgemeinschaft

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Dorfgemeinschaft führt den Namen:

„Dorfgemeinschaft Köln-Langel-Rheinkassel-Kasselberg e.V. 1972“

Die Dorfgemeinschaft ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer VR 6609 eingetragen.

Der Sitz ist in Köln.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke

Zweck des Vereines ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zur Verwirklichung des Zwecks, die der Pflege und Weitergabe des traditionellen Brauchtums – insbesondere des rheinischen Karnevals dienen, werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Pflege traditionellen Liedguts, Tanzes und Mundart durch Auftritte von Musik- und Tanzgruppen, die vereinsintern oder in Kooperation mit befreundeten Vereinen organisiert werden.
- Organisation und Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen, darunter Sitzungen und Brauchtumsabende, die der Pflege der regionalen Festkultur dienen, getragen durch aktive Mitglieder des Vereins und den Vorstand.
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Workshops von Senioren und Kindern.
- Zusammenarbeit mit der örtlichen Schule, Kita und Kirchengemeinde, etwa bei gemeinschaftlichen Veranstaltungen oder Projekten.
- Mitwirkung und Teilnahme an lokalen Karnevalsumzügen mit Fußgruppen und Wagen, unter Einhaltung aller Sicherheits- und Gestaltungsrichtlinien.
- Gezielte Förderung des Nachwuchses durch Kinder- und Jugendtanzgruppen sowie Kindertollitäten.
- Anschaffungen zur Brauchtumspflege, z. B. für Ornate, Requisiten, Bühnenbilder und Umzugswagen.
- Pflege und Erhalt des dörflichen Erscheinungsbildes durch Arbeitseinsätze an öffentlichen Plätzen, wie z.B. Denkmalpflege.

Diese Aktivitäten sind für alle Interessierten offen zugänglich und dienen dem Erhalt, der Pflege und der zeitgemäßen Vermittlung unseres Kulturguts in der Region.

§ 3

Zuwendungen aus Mitteln der Dorfgemeinschaft

Mittel der Dorfgemeinschaft dürfen nur für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Dorfgemeinschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Auszahlungen.

§ 4

Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Dorfgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Auflösung der Dorfgemeinschaft

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn dies von einer zum Zwecke der Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung satzungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Die Versammlung ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist wegen zu geringer Beteiligung ein Beschluss nicht möglich, so wird innerhalb von drei Wochen eine neue außerordentliche Versammlung einberufen, die dann endgültig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit zwei Drittel Mehrheit entscheidet.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Dorfgemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Dorfgemeinschaft an einen im Rahmen des Auflösungsbeschlusses zu bestimmenden gemeinnützigen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung der Dorfgemeinschaft nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, mit der ausschließlichen Verfolgung der gleichen Ziele, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 6

Mitgliedschaft

Mitglied der Dorfgemeinschaft kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und das 16. Lebensjahr erreicht hat. Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand.

Die Dorfgemeinschaft behält sich vor, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu erheben.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber. Mit dem Austritt eines Mitglieds verliert es jeglichen Anspruch an die Dorfgemeinschaft.

Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand erfolgt:

- a. Bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten, sowie bei Verstoß gegen die Satzung.
- b. Bei unehrenhaftem Benehmen gegen die guten Sitten und anständige Gesinnung der Dorfgemeinschaft.
- c. Bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 7

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und, sofern beschlossen, mit der Zahlung des ersten Beitrags.

Die Mitgliedschaft endet:

- 1. mit dem freiwilligen Austritt;
- 2. mit dem Ausschluss;
- 3. mit dem Tode des Mitglieds.

zu 1.:

Der Austritt aus dem Verein ist nur nach Ablauf einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich anzuzeigen.

zu 2.:

Der Ausschluss ist zulässig aus folgenden Gründen:

2.1 wegen Verstoßes gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Dorfgemeinschaft.

2.2 wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung des Beitrages oder seiner Gebühren in Verzug ist und der Ausschluss angedroht wurde.

2.3 wegen unehrenhaften Verhaltens und Schädigung des Dorfgemeinschaftsanhens.

2.4 wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung des Dorfgemeinschaftsvermögens.

2.5 wegen Missbrauchs der Dorfgemeinschaft für Zwecke, die den §§ 1 - 4 dieser Satzung widersprechen oder dem Versuch dazu.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Sofern auf Ausschluss erkannt wird, ist dies dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem betreffenden Mitglied das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch muss innerhalb von 30 Kalendertagen nach Postzustellung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Erfolgt Einspruch, so beschließen die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss oder über den weiteren Verbleib des Mitglieds im Verein. Während des Einspruchs ruht die Mitgliedschaft. Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens nach 7 Jahren die erneute Aufnahme beantragen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Ansprüche des Mitglieds an den Verein, etwaige Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleiben bestehen. Diese Bestimmung gilt nicht bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod.

§ 8

Organe der Dorfgemeinschaft

Die ständigen Organe der Dorfgemeinschaft sind

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern einschließlich der Ehrenmitglieder der Dorfgemeinschaft. Antrags- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre sowie Ehrenmitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Der Vorstand hat jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung einzuberufen (Jahreshauptversammlung).

Die Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Tagesordnung:

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
2. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der turnusmäßig, zu wählenden Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
6. Festsetzung der Aufnahmegebühren und Beiträge
7. Verschiedenes

Außer der Jahreshauptversammlung findet eine Mitgliederversammlung statt:

- a) Auf Beschluss des Vorstandes
- b) Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder

Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mindestens 21 Tage vorher. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem ersten Vorsitzenden oder im Vertretungsfall dem zweiten Vorsitzenden vorzulegen. Rechtzeitig gestellte Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen, andere Anträge können durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden, soweit es sich nicht um Anträge zur Satzungsänderung handelt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht anders bestimmt ist.

Für einen Beschluss, welcher eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Dorfgemeinschaftszwecks beinhaltet, ist eine drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Die Mitgliederversammlung kann geheime Abstimmung beschließen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, wenn nichts anderes bestimmt wird.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem ersten Geschäftsführer
4. dem zweiten Geschäftsführer
5. dem ersten Kassierer
6. dem zweiten Kassierer

In den Vorstand kann jedes Mitglied über 18 Jahre gewählt werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Dorfgemeinschaft, verwaltet das Vereinsvermögen und setzt die Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren fest. Schriftliche Erklärungen des Vorstandes müssen vom ersten Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.

Der erste Vorsitzende und der Geschäftsführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Falls einer von ihnen verhindert ist, tritt ein anderes Vorstandsmitglied an seine Stelle.

Der Vorstand tritt auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der erste Vorsitzende oder der Geschäftsführer und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der erste Vorsitzende oder in seiner Vertretung der zweite Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.

Der erste Vorsitzende tätig gemeinsam und in Absprache mit dem Geschäftsführer die Geschäfte des Vereins.

Der 1. Kassierer ist für die Kassenführung und die Verwaltung des Dorfgemeinschaftsvermögens verantwortlich. Er hat der Jahreshauptversammlung und auf Verlangen dem Vorstand jederzeit Rechnung zu legen.

Den Beisitzern obliegt die Teilnahme an der Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes in Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern.

Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Um eine gewisse Kontinuität des Dorfgemeinschaftslebens zu gewährleisten, stehen in den geraden Jahren die Ämter des 1. Vorsitzenden, des 2. Kassierers und des 2. Geschäftsführers und in den ungeraden Jahren die des 2. Vorsitzenden, des 1. Geschäftsführers und 1. Kassierers zur Wahl. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Wahl erfolgt geheim, Wiederwahl ist zulässig. Steht nur ein Kandidat zur Verfügung, kann offen abgestimmt werden. Zur Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so können seine Aufgaben von den übrigen Vorstandsmitgliedern übernommen werden oder der freie Posten ist vom Vorstand bis zur nächsten Vorstandswahl kommissarisch zu besetzen.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Gemeinschaft werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der Gemeinschaft genutzt, gespeichert übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

Den Organen der Gemeinschaft, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Eine entsprechende Erklärung über die Kenntnis der Datenschutzbestimmungen des Vereins ist von oben genannten Personen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zu unterzeichnen.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von jeweils 2 Jahren bestellen.

Ein Datenschutzbeauftragter ist jedoch nur erforderlich, wenn mehr Personen ehrenamtlich oder als Arbeitnehmer mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, als im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) hierzu geregelt ist.

§ 12

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Köln, Gerichtsstand das Amtsgericht Köln.

Köln, 24.07.2025